

Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (gegen Einmalzahlung) - BE-E

Für Personen mit Tarifen, zu denen geschlechtsabhängig kalkulierte Beiträge erhoben werden (Bisex), gelten die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (gegen Einmalzahlung)" in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der Privaten Krankenversicherung MB/KK 09) und Teil II (Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG TB/KK 11) für die ebenfalls vereinbarten Krankheitskosten-, Pflegeergänzungs- und Krankenhaustagegeldtarife.

Für Personen mit Tarifen, zu denen geschlechtsunabhängig kalkulierte Beiträge erhoben werden (Unisex), gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der Privaten Krankenversicherung MB/KK 09) und Teil II (Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG TB/KK 13).

Die Sonderbedingungen enthalten ergänzend dazu die auf den nächsten Seiten folgenden speziellen Regelungen.

Bezeichnung der **Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (gegen Einmalzahlung)** im Versicherungsschein: **BE67E**

Aus technischen Gründen lautet ab 01.01.2019 bei neuen Verträgen (ab ca. 01.07.2019 bei bestehenden Verträgen) die Bezeichnung der Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (gegen Einmalzahlung) im Versicherungsschein: **BEE67**

Stand 01.01.2019

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

A Vorbemerkung

- 1. Wer kann die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (gegen Einmalzahlung) - BE-E" vereinbaren? 3
- 2. Was ist das Wesen der Sonderbedingungen? 3

B Regelungen zur Einmalzahlung

- 1. Wie wird die Einmalzahlung für die Beitragsermäßigung im Alter verwendet? 3
- 2. Wie berechnet sich der Beitrag? 3
- 3. Wie hoch ist die Beitragsermäßigung im Alter? 3
- 4. Wann ist die Einmalzahlung fällig? 4
- 5. Was geschieht, wenn die Einmalzahlung nicht rechtzeitig oder ein geringer Betrag gezahlt wird? 5

C Beitragsermäßigung

- 1. Wann beginnt die Beitragsermäßigung? 5
- 2. Kann die Beitragsermäßigung auch früher beginnen? 5
- 3. Was geschieht mit der Beitragsermäßigung, wenn ein Grundtarif beitragsfrei gestellt wird? 5

D Beitragsanpassung

- Wann dürfen wir den Beitrag anpassen? 6

E Anpassung des Ermäßigungsbetrages vor der Ermäßigungsphase

- Wann können Sie den Ermäßigungsbetrag individuell anpassen? 6

F Beitragsfreie Dynamik in der Ermäßigungsphase 6

G Änderung des Versicherungsschutzes

- 1. Welche Folgen hat es, wenn sich die Grundtarife ändern? 7
- 2. Was geschieht mit der Alterungsrückstellung? 7
- 3. Wann kann sich der Nachlass aus der Alterungsrückstellung ändern? 7
- 4. Wie wirken sich Anwartschaftsversicherungen und Ruhensversicherungen für Grundtarife aus? 7

H Beendigung der Grundtarife

- 1. Welche Folgen hat die Kündigung der Grundtarife? 7
- 2. Was geschieht mit der Einmalzahlung und der Altersrückstellung? 7
- 3. Besteht Anspruch auf einen Übertragungswert? 8

I Beendigung der Sonderbedingungen

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Wann können Sie die Sonderbedingungen kündigen? | 8 |
| 2. | Was ist bei einer Kündigung zu beachten? | 8 |
| 3. | Was geschieht bei Tod? | 8 |

Anhang

- | | | |
|--|--|---|
| | Erklärung wichtiger Fachbegriffe (Glossar) | 9 |
|--|--|---|

A Vorbemerkung

1. Wer kann die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (gegen Einmalzahlung) - BE-E" vereinbaren?

Sie können die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (gegen Einmalzahlung) - BE-E" vereinbaren, wenn Sie mindestens 21 Jahre alt sind. Spätester Termin für den Abschluss ist der Erste des Monats, in dem Sie 60 Jahre alt werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie bei der Barmenia Krankenversicherung AG
► Grundtarife vereinbaren bzw. vereinbart haben. Grundtarife sind alle Krankheitskosten-, Pflegeergänzungs- und Krankenhaustagegeldtarife. Ausgenommen sind die staatlich geförderte ergänzende Pflegeversicherung und die Tarife der betrieblichen Krankenversicherung (bKV).

Sie vereinbaren die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (gegen Einmalzahlung) - BE-E" zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie sie nicht fristgemäß kündigen (siehe Abschnitt I 1).

Zum besseren Verständnis nennen wir die "Sonderbedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (gegen Einmalzahlung) - BE-E" im Folgenden nur Sonderbedingungen.

2. Was ist das Wesen der Sonderbedingungen?

Ziel der Sonderbedingungen ist es, den Krankenversicherungsbeitrag im Alter planmäßig um den vereinbarten Ermäßigungsbetrag zu reduzieren. Diese Reduzierung errechnet sich aus der Einmalzahlung: Die Einmalzahlung fließt in die ► Alterungsrückstellung. Daraus erhalten Sie monatlich einen Beitragsnachlass, der mit der sonst üblichen monatlichen Beitragszahlung verrechnet wird. Im Falle einer Beitragsanpassung für die Sonderbedingungen (siehe Abschnitt D) kann es trotz der bereits geleisteten Einmalzahlung zu einem zusätzlichen, monatlich zu zahlenden Beitrag kommen. **Dieser zusätzliche Beitrag ist auch nach Beginn der Beitragsermäßigung weiterhin von Ihnen zu zahlen.**

Wenn die Sonderbedingungen enden (z. B. auf Grund Ihrer Kündigung oder im Todesfall), kann die Einmalzahlung bzw. die daraus gebildete Alterungsrückstellung nicht (auch nicht teilweise) zurückgezahlt oder an eine andere versicherte Person übertragen oder ausgezahlt werden. Gleiches gilt für die aus der Einmalzahlung gebildete Alterungsrückstellung.

B Regelungen zur Einmalzahlung

1. Wie wird die Einmalzahlung für die Beitragsermäßigung im Alter verwendet?

Wie beschrieben (siehe Abschnitt A 2) bilden wir aus der Einmalzahlung nach den Vorgaben der ► technischen Berechnungsgrundlagen eine Alterungsrückstellung für die Beitragsermäßigung im Alter. Dazu entnehmen wir der Einmalzahlung für die gesamte Vertragsdauer laufend monatlich den Anteil, der erforderlich ist, die Beitragsermäßigung im Alter zu finanzieren.

2. Wie berechnet sich der Beitrag?

Der Beitrag für jeden 1,00 EUR Ermäßigungsbetrag ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsübersicht.

3. Wie hoch ist die Beitragsermäßigung im Alter?

Der ► Ermäßigungsbetrag errechnet sich aus der Höhe der Einmalzahlung und dem Alter der versicherten Person bei Abschluss der Sonderbedingungen.

Sie dürfen höchstens einen Ermäßigungsbetrag von 80 % des Beitrags für die Grundtarife (siehe Abschnitt A 1) und aller bei der Barmenia bestehenden Beitragsentlastungskomponenten vereinbaren. Der Beitrag für den gesetzlichen Zuschlag (GZ) bleibt dabei außen vor.

4. Wann ist die Einmalzahlung fällig?

Wenn nichts anderes mit Ihnen vereinbart wird, überweisen Sie bitte die Einmalzahlung innerhalb der in unserer schriftlichen Aufforderung genannten Frist. Diese Frist beträgt mindestens vier Wochen.

5. Was geschieht, wenn die Einmalzahlung nicht rechtzeitig oder ein geringerer Betrag gezahlt wird?

Überweisen Sie die Einmalzahlung nach unserer Aufforderung nicht innerhalb der darin genannten Frist, heben wir den Vertrag über die Sonderbedingungen rückwirkend ab Beginn auf.

Überweisen Sie an Stelle der vereinbarten Einmalzahlung einen geringeren Betrag, reduzieren wir die sich aus der Einmalzahlung ergebende Beitragsermäßigung im Alter im gleichen Verhältnis.

C Beitragsermäßigung

1. Wann beginnt die Beitragsermäßigung?

Vom Ersten des Monats an, der auf den 67. Geburtstag folgt, reduziert sich der monatlich zu zahlende Beitrag für die Grundtarife automatisch um den Ermäßigungsbetrag.

2. Kann die Beitragsermäßigung auch früher beginnen?

Der Beginn der Beitragsermäßigung kann auch vorgezogen werden. Diese Option besteht einmalig. Sie können sie frühestens ein Jahr im Voraus und nicht rückwirkend ausüben. Wenn Sie die Beitragsermäßigung vorziehen möchten, informieren Sie uns bitte spätestens einen Monat vor dem gewünschten früheren Zeitpunkt.

Frühester Zeitpunkt ist der Erste des Monats, der auf den 62. Geburtstag folgt.

Beispiel (Geburtsdatum: 02.07.1963):

Planmäßiger Beginn der Beitragsermäßigung:
(Erster des Monats, der auf den 67. Geburtstag folgt) 01.08.2030

Frühestmöglicher und gewünschter Beginn der Beitragsermäßigung:
(Erster des Monats, der auf den 62. Geburtstag folgt) 01.08.2025

Frühester Termin, uns das gewünschte Vorziehen des Ermäßigungsbegins mitzuteilen: 01.08.2024

Spätester Termin für die Information an uns: 01.07.2025

Wenn Sie den Ermäßigungsbegins vorziehen, ergibt sich gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen ein niedrigerer Ermäßigungsbetrag. Dieser ist dann auch Basis für die spätere Dynamik nach Ermäßigungsbegins (siehe Abschnitt F).

3. Was geschieht mit der Beitragsermäßigung, wenn ein Grundtarif beitragsfrei gestellt wird?

Verschiedene Grundtarife sehen als Leistung für bestimmte Anlässe eine ► Beitragsbefreiung vor. Wenn die Beitragsermäßigung im Alter bereits begonnen hat und die Beitragsbefreiung eintritt, wird die Beitragsermäßigung im Alter für andere, nicht von der Beitragszahlung befreite Tarife bis maximal zum Nullbeitrag angerechnet. Den Anteil, der nicht beitragsmindernd angerechnet werden kann, stellen wir zurück und setzen ihn bei einer Beitragserhöhung in einem anderen Tarif beitragsmindernd ein.

Wenn die Beitragsbefreiung endet, wird der zurückgestellte Anteil gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen wieder berücksichtigt.

Auch wenn die Beitragsbefreiung längere Zeit andauert, gilt: **Die Beitragsermäßigung im Alter kann nicht ausgezahlt (auch nicht teilweise) oder an eine andere versicherte Person übertragen oder ausgezahlt werden.**

D Beitragsanpassung

Wann dürfen wir den Beitrag anpassen?

Trotz der von Ihnen geleisteten Einmalzahlung kann sich der Beitrag für die Beitragsermäßigung im Alter ändern. Wann wir den Beitrag anpassen dürfen, ist in § 8b der Musterbedingungen (MB/KK 09 in Verbindung mit TB/KK 11 bzw. TB/KK 13) geregelt. Maßgeblich für die Sonderbedingungen ist dabei ausschließlich die Sterblichkeitsveränderung. Hierzu vergleichen wir zumindest jährlich die erforderlichen* mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten gemäß § 16 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV). Zeigt dieser Vergleich, dass die tatsächlichen von den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten um mehr als 5 % abweichen, überprüfen wir die Beiträge und passen sie - soweit erforderlich - mit Zustimmung des Treuhänders an.

Kommt es zu einer Beitragserhöhung, müssen Sie trotz der bereits geleisteten Einmalzahlung zusätzlich einen laufenden monatlichen Beitrag zahlen. **Dieser Beitrag ist für die gesamte Versicherungsdauer zu zahlen, das heißt auch in der Zeit nach dem Ermäßigungsbeginn.**

E Anpassung des Ermäßigungsbetrages vor der Ermäßigungsphase

Wann können Sie den Ermäßigungsbetrag individuell anpassen?

Mit weiteren Einmalzahlungen können Sie den Ermäßigungsbetrag jederzeit ohne Gesundheitsprüfung bis zum Höchstbetrag (siehe Abschnitt B 3) erhöhen. Spätester Termin für eine Erhöhung ist der Erste des Monats, in dem Sie 60 Jahre alt werden. Den zusätzlichen Ermäßigungsbetrag berechnen wir aus der Höhe der Einmalzahlung und dem zum Zeitpunkt der Erhöhung erreichten tariflichen Eintrittsalter der versicherten Person (siehe Abschnitt B 2).

F Beitragsfreie Dynamik in der Ermäßigungsphase

Wir erhöhen den Ermäßigungsbetrag - für Sie ohne Mehrbeitrag - um jeweils 5 % des Ausgangsbetrags. Ausgangsbetrag ist der bei Ermäßigungsbeginn geltende Betrag. Der Betrag wird alle drei Jahre erhöht. Zuletzt in dem Kalenderjahr, in dem Sie 97 Jahre alt werden.

Beispiel (ausgehend von einem Ermäßigungsbetrag von 100,00 EUR):

Vollendetes Lebensjahr	Steigerung des Ermäßigungsbetrags EUR
67	100,00
70	105,00
73	110,00
(...)	(...)
91	140,00
94	145,00
97	150,00

* Das heißt, die zuletzt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Sterbewahrscheinlichkeiten.

G Änderung des Versicherungsschutzes

1. Welche Folgen hat es, wenn sich die Grundtarife ändern?
Wenn Sie Ihre Grundtarife ändern, kann das Einfluss auf die Höhe des Ermäßigungsbetrags haben. Die Grenze von 80 % des Beitrags für die Grundtarife und der Beitragsentlastungskomponenten darf nicht überschritten werden (siehe Abschnitt B 3). Überschreitet der Ermäßigungsbetrag durch die Vertragsänderung die Grenze, wird er zum gleichen Zeitpunkt auf 80 % reduziert.
2. Was geschieht mit der Alterungsrückstellung?
Die für den reduzierten Teil nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung stellen wir verzinslich zurück bis zum Ersten des Monats, der auf Ihren 67. Geburtstag folgt. Sie wird dann Ihrem monatlich zu zahlenden Beitrag für die Grundtarife einschließlich Beitragsentlastungskomponenten bis maximal zum Nullbeitrag gutgeschrieben. Wenn wir einen Teil der Alterungsrückstellung zu diesem Zeitpunkt nicht gutschreiben können (etwa weil der Beitrag bereits Null beträgt), berücksichtigen wir ihn beitragsmindernd, wenn sich der Beitrag erhöht.

Wir verfahren auf die gleiche Weise, wenn Sie die Sonderbedingungen kündigen. In diesem Fall können wir die gebildete Alterungsrückstellung nur dann als ► Nachlass auf den Beitrag anrechnen, wenn mindestens ein Grundtarif bestehen bleibt.
3. Wann kann sich der Nachlass aus der Alterungsrückstellung ändern?
Die Höhe dieses Nachlasses kann sich bei einer Beitragsanpassung (siehe Abschnitt D) gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen ändern.
4. Wie wirken sich Anwartschaftsversicherungen und Ruhensvereinbarungen für Grundtarife aus?
Wenn Sie vor Beginn der Beitragsermäßigung eine Anwartschaftsversicherung oder eine Ruhensvereinbarung für die Grundtarife abschließen, gilt der Höchstbetrag (siehe Abschnitt B 3) nicht. Auf die Sonderbedingungen wirkt sich diese Vertragsänderung nicht aus. Das heißt, der Ermäßigungsbetrag muss nicht reduziert werden.

Wenn Sie nach Ermäßigungsbeginn eine Anwartschaftsversicherung oder eine Ruhensvereinbarung für die Grundtarife abschließen, gilt Folgendes: Wir setzen den Teil des Ermäßigungsbetrages aus, der über den Beitrag für die Grundtarife einschließlich Beitragsentlastungskomponenten hinausgeht (bis maximal zum Nullbeitrag). Den ausgesetzten Anteil stellen wir zurück, bis die Anwartschaftsversicherung oder Ruhensvereinbarung endet. Danach wird er gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen wieder wirksam.

H Beendigung der Grundtarife

1. Welche Folgen hat die Kündigung der Grundtarife?
Da die Sonderbedingungen nur zusammen mit Grundtarifen (siehe Abschnitt A 1) bestehen können, enden sie - ohne dass es Ihrer Kündigung bedarf - automatisch, wenn sämtliche Grundtarife enden.
2. Was geschieht mit der Einmalzahlung und der Alterungsrückstellung?
Bleibt kein Grundtarif bestehen, verfallen die Einmalzahlung und die Alterungsrückstellung zu Gunsten der Versichertengemeinschaft. Der Anspruch auf den Übertragungswert bleibt davon ausgenommen.

Die Alterungsrückstellung kann nicht ausgezahlt (auch nicht teilweise) oder an eine andere versicherte Person übertragen oder ausgezahlt werden. Gleiches gilt für die Einmalzahlung.

3. Besteht Anspruch auf einen Übertragungswert?

Sie haben Anspruch auf einen ► Übertragungswert nach § 13 Abs. 8 der Musterbedingungen (MB/KK 09 in Verbindung mit TB/KK 11 bzw. TB/KK 13), wenn

- Sie Ihren Vertrag über eine ► substitutive Krankheitskostenversicherung kündigen und
- gleichzeitig einen neuen substitutiven Vertrag bei einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen abschließen.

I. Beendigung der Sonderbedingungen

1. Wann können Sie die Sonderbedingungen kündigen?

Unter welchen Voraussetzungen Sie die Sonderbedingungen kündigen können, ist in § 13 der Musterbedingungen (MB/KK 09 in Verbindung mit TB/KK 11 bzw. TB/KK 13) geregelt.

Sie vereinbaren die Sonderbedingungen zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Enden vor Ablauf der zwei Jahre sämtliche Grundtarife, enden auch die Sonderbedingungen (siehe Abschnitt H 1). Nach Ablauf der zwei Jahre können Sie die Sonderbedingungen jeweils zum Ende des ► Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vorher bei uns eingegangen sein.

2. Was ist bei einer Kündigung zu beachten?

Wenn Sie die Sonderbedingungen kündigen, stellen wir die nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung verzinslich zurück. Eine Auszahlung ist nicht möglich. Die Alterungsrückstellung geht Ihnen allerdings nicht verloren, sofern Sie weiterhin einen Grundtarif behalten.

Ab dem Ersten des Monats, der auf den planmäßigen oder vorgezogenen Ermäßigungsbeginn folgt, wird die Alterungsrückstellung als monatlicher Nachlass auf den Beitrag weiterhin bestehender Grundtarife angerechnet (maximal bis zum Nullbeitrag). **Die Höhe des Nachlasses aus der Alterungsrückstellung kann sich bei einer Beitragsanpassung ändern.**

Auf Tarife, die keine Grundtarife sind (siehe Abschnitt A 1), kann der Nachlass nicht angerechnet werden.

Bleibt kein Grundtarif bestehen, verfallen die Einmalzahlung und die Alterungsrückstellung zu Gunsten der Versichertengemeinschaft (siehe Abschnitt H 2). **Sie können nicht ausgezahlt (auch nicht teilweise) oder an eine andere versicherte Person übertragen oder ausgezahlt werden.**

3. Was geschieht bei Tod?

Die Sonderbedingungen enden mit dem Tod. Auch in diesem Fall verfallen die Einmalzahlung und die Alterungsrückstellung zu Gunsten der Versichertengemeinschaft.

Beide - Einmalzahlung und Alterungsrückstellung - können nicht ausgezahlt (auch nicht teilweise) oder an eine andere versicherte Person übertragen oder ausgezahlt werden.

Anhang:

Erklärung wichtiger Fachbegriffe (Glossar)

Alterungsrückstellung

Es ist allgemein bekannt, dass es mit zunehmendem Alter wahrscheinlicher wird, medizinische Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Demzufolge müssten die Beiträge alleine auf Grund des Älterwerdens von Jahr zu Jahr steigen. Um das zu vermeiden, wird ein durchschnittlicher Beitrag berechnet. Dieser ist in jungen Jahren höher als die tatsächlich benötigten Leistungen. Der übersteigende Betrag wird in der Alterungsrückstellung verzinslich angelegt. Wenn in späteren Lebensjahren die kalkulierten Kosten für Gesundheitsleistungen höher sind als der Beitrag, wird die Lücke aus der vorher gebildeten Alterungsrückstellung gedeckt.

Die Einmalzahlung erhöht die Alterungsrückstellung für die Grundtarife. Aus ihr wird die Beitragsermäßigung im Alter finanziert.

Beitrag

Der Beitrag für die Beitragsermäßigung im Alter wird üblicherweise monatlich gezahlt. Wenn Sie sich für eine Einmalzahlung entscheiden, leisten Sie den Beitrag für die gesamte Vertragsdauer im Voraus. Bei einer Beitragserhöhung kann es jedoch zusätzlich zu einem monatlich zu zahlenden Beitrag kommen.

Beitragsbefreiung

In verschiedenen Krankenversicherungstarifen ist die Beitragsbefreiung eine eigene tarifliche Leistung. Beitragsbefreiung bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz besteht, ohne dass ein Beitrag dafür gezahlt werden muss.

Ermäßigungsbetrag

Der Ermäßigungsbetrag ist der Betrag, um den sich der monatlich zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag (Grundtarife einschließlich Beitragsentlastungskomponenten) im Alter reduziert.

Grundtarife

Die Sonderbedingungen können nicht alleine, sondern nur in Verbindung mit Krankheitskosten-, Pflegeergänzungs- und Krankenhaustagegeldtarifen vereinbart werden. Nicht dazu zählt insbesondere die staatlich geförderte ergänzende Pflegeversicherung und die Tarife der betrieblichen Krankenversicherung (bKV).

Nachlass

Als Nachlass wird der Betrag bezeichnet, der sich bei einer Kündigung aus der Verwendung der Alterungsrückstellung errechnet. Ab dem Ersten des Monats, der auf den planmäßigen oder vorgezogenen Ermäßigungsbetrag folgt, wird er monatlich auf den zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrag angerechnet (maximal bis zum Nullbeitrag).

Substitutive Krankheitskostenversicherung

Was unter einer "substitutiven Krankenversicherung" zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber in § 146 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) geregelt. Gemeint ist ein privater Krankenversicherungsschutz, der ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz ersetzen kann.

Technische Berechnungsgrundlagen

Die technischen Berechnungsgrundlagen beschreiben die Grundsätze, nach denen die Beiträge und die Alterungsrückstellung berechnet werden. Sie enthalten außerdem die verwendeten Rechnungsgrundlagen, alle Daten zur Herleitung der Beiträge und die mathematischen Formeln. Die technischen Berechnungsgrundlagen werden stellvertretend für die Versichertengemeinschaft von einem unabhängigen mathematischen Treuhänder geprüft.

Übertragungswert

Der Übertragungswert gemäß § 13 Abs. 8 der Musterbedingungen (MB/KK 09 in Verbindung mit TB/KK 11 bzw. TB/KK 13) wird bei einem Wechsel des Versicherers innerhalb der privaten Krankenversicherung mitgegeben. Er entspricht dem Wert der angesammelten Alterungsrückstellung, ist jedoch auf die Alterungsrückstellung des Basis tarifs begrenzt. Hinzu kommt die Rückstellung aus dem gesetzlichen Zuschlag.

Versicherungsjahr

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Beginn der Versicherung. Alle folgenden Versicherungsjahre beginnen oder enden entsprechend. Zum Beispiel: Beginn der Versicherung ist der 1.2., dann endet das Versicherungsjahr am 31.1. des folgenden Jahres.